

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und Stadtkassenamt
Sachgebiet Beherbergungssteuer
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Rathausplatz 1, 01067 Dresden

**Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung
gemäß § 7 Absatz 1 der Beherbergungssteuerversatzung der Landeshauptstadt Dresden**

erstmalige Anmeldung
als Betreiber

Anmeldung weitere/-r
Beherbergungseinrichtung/Standort

Kassenzeichen
(wird bei Erstanmeldung durch die Behörde vergeben)

Angaben zum Betreiber

Name/Firma	Vorname/Firmenzusatz	Geburtsdatum
Handelsregisternummer (bei juristischen Personen)	Registergericht (bei juristischen Personen)	
Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe - bitte Einverständniserklärung beachten!)	

Einverständniserklärung (freiwillig)

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. Zusendung von Daten im PDF-Format per einfacher E-Mail an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir zugesandten E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind - insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte - sind mir bewusst.

Angaben zu den neu anzumeldenden Beherbergungseinrichtungen/Standorten

Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Datum der Betriebsaufnahme	

Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Datum der Betriebsaufnahme

Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Datum der Betriebsaufnahme

Möchten Sie weitere Beherbergungseinrichtungen/Standorte anmelden, verwenden Sie bitte Anlage 1 (Angaben zu weiteren Beherbergungseinrichtungen/Standorten in Dresden).

Hinweise zur Steueranmeldung

Grundsätzlich erfolgt die Steueranmeldung für alle Beherbergungseinrichtungen/Standorte eines Betreibers über ein Kassenzeichen. Ist es für Ihre Abrechnung günstiger, dass jede/-r Beherbergungseinrichtung/Standort ein eigenes Kassenzeichen erhält, teilen Sie dies bitte gesondert mit.

Dauerfristverlängerung

Grundsätzlich hat die Anmeldung und Entrichtung der Beherbergungssteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Anmeldungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Auf Antrag kann diese Frist dauerhaft um einen Monat verlängert werden.

Dauerfristverlängerung wird beantragt

Verlängerung des Anmeldungszeitraumes

Bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, kann auf Antrag der Anmeldungszeitraum auf drei Monate (Quartal) oder sechs Monate (Halbjahr) verlängert werden. Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.

Ob und ab welchem Zeitpunkt die Verlängerung des Anmeldungszeitraumes gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung darüber erst nach ordnungsgemäßer Abgabe mehrerer monatlicher Steueranmeldungen.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift des Betreibers oder eines Bevollmächtigten (gegebenenfalls Stempel)